



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015Rp  
5.11.2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 662/15/AS/CG  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
12.12.2015

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des obgenannten Ministerialentwurfs und besonders für die ungewöhnlich lange Stellungnahmefrist von über sechs Wochen.

Zu dem Entwurf nehmen wir, wie folgt, Stellung:

**ad Artikel 1: Änderung der Strafprozessordnung 1975**

ad Z 12 (§ 65 Z 1 lit. a) u.a.

Ganz allgemein ausdrücklich befürwortet wird die Verbesserung des Schutzes von und der Unterstützung für Opfer von Straftaten.

ad Z 22 bis 24 (§ 109 Z 3 und 4 sowie § 116)

Das Gesetzeszitat in § 109 Abs. 3 müsste richtiger Weise lauten „(§§ 2 und 4 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, BGBl. I Nr. 116/2015)“.

Die Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die Abfrage von Strafverfolgungsbehörden im Kontenregister wird nachdrücklich abgelehnt, weil die entworfene Regelung einen weiteren Schritt in Richtung gläserner Betriebe darstellen würde.

Vordergründig sollen mit einer Einsichtnahme in bloß äußere Kontodaten ohne gerichtliche Bewilligung Verfahren erleichtert und beschleunigt werden. Dass jedoch, wie in den Erläuterungen ausgeführt, *„Aufgrund des Erfordernisses einer Anordnung der Staatsanwaltschaft für die Erteilung einer Auskunft aus dem (sic!) Kontenregistern“* *„keine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes verbunden“* sein soll, kann nicht nachvollzogen werden.

Der Hinweis auf die Möglichkeiten eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung und einer Beschwerde *„gegen die daraufhin erfolgende Entscheidung des Gerichts“* vermag deshalb nicht zu überzeugen, weil diese Optionen einer *a posteriori*-Korrektur durch das Gericht nichts daran ändern, dass zunächst die Staatsanwaltschaft ohne Bewilligung eines unabhängigen Gerichts in sensible Daten Einsicht nehmen kann.

Schon allein aus allgemeinen verfassungsrechtspolitischen und grundrechtlichen Erwägungen sollte solchen Tendenzen der Gesetzgebung von Anfang an entgegengetreten werden.

Die beabsichtigte Streichung des Verweises auf § 93 Abs. 2 und § 112 StPO in § 116 Abs. 6 StPO wiegt schwer.

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen den Entfall des zweiten Halbsatzes des § 116 Abs. 6 dritter Satz StPO aus. Der im Entwurf vorgesehene Rechtsschutz gem. § 89 Abs. 4 StPO stellt keinen gleichwertigen Schutz vor unbefugter Verwertung dar. Dies würde einerseits de facto die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ad absurdum führen, insoweit die Versiegelung der Daten nicht möglich ist. Andererseits entfielen dadurch die Möglichkeiten für die Kredit- bzw. Finanzinstitute, Versiegelung der angeforderten Informationen und Unterlagen und Entscheidung durch das Gericht in jenen Fällen zu verlangen, in denen das Kredit- bzw. Finanzinstitut das Vorliegen der Voraussetzungen der Bankgeheimnisdurchbrechung im Strafverfahren bestreitet. Auf welchem Zahlenmaterial die dafür in den Materialien gegebene Begründung - dass das Recht, Versiegelung zu verlangen, großflächig zum Eigenschutz der Kredit- und Finanzinstitute missbraucht worden sei - beruht, ist nicht ersichtlich. Es ist jedoch zu befürchten, dass hier unzulässige Verallgemeinerungen aus öffentlichkeitswirksamen Fällen erfolgen.

Aus unserer Sicht ist das Recht, Versiegelung zu verlangen, ein effizientes Instrument. Wird nämlich die Versiegelung verlangt, dann erfolgt im weiteren Verfahren die Aufforderung durch das Gericht an das Kredit- bzw. Finanzinstitut, die versiegelten Unterlagen durchzusehen und genau zu bezeichnen und zu begründen, bei welchen Unterlagen aus welchen Gründen das Bankgeheimnis verletzt wird. Dadurch entsteht die Möglichkeit, bei umfangreichen, mehrere Kunden betreffenden Unterlagen zu differenzieren, welche für das Strafverfahren relevant sind und welche nicht (sodass das Geheimhaltungsinteresse des Kunden geschützt wird).

Da es bei den bankgeheimnisgeschützten Informationen um sensible Daten aus der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre geht, ist es angemessen, die Versiegelung als Schutzmöglichkeit beizubehalten. Dies wäre ein Signal an die Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre.

ad Z 38 (§ 164 Abs. 2)

Hinsichtlich der Erweiterung des Rechtsschutzes im Strafverfahren stellt sich die Frage, ob die Ausdehnung der Rechte von Beschuldigten tatsächlich notwendig ist.

ad Z 52 (§ 409 Abs. 1)

§ 409 Abs. 1 steht in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich geschützten § 38 Abs. 2 Z 1 BWG. § 38 Abs. 2 Z 1 BWG verweist auf § 116 StPO, der eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nur dann für zulässig erachtet, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt, oder zur Aufklärung der Voraussetzung einer Anordnung auf Auskunft in Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, für das im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, erforderlich erscheint. Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses ist daher nur für Ermittlungsverfahren zulässig, nicht jedoch für die Durchsetzung von vermögensrechtlichen Ansprüchen (auch wenn diese im Rahmen des Strafverfahrens zuerkannt werden) oder für die Vollstreckung von Geldstrafen.

Sonstiges

Allerdings fehlt - nunmehr acht Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1.1.2008 - dessen - bereits mehrfach zugesagte - Evaluierung im Bereich der Privatanklageverfahren. Der Wegfall des Vorverfahrens in Privatanklageverfahren führt nach wie vor zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung, insbesondere auch bei der Bekämpfung von Marken- und Urheberrechtsverletzungen, was

- Ermittlungsmaßnahmen gegen unbekannte Täter
- Hausdurchsuchungen (oftmals wird der Zweck von Hausdurchsuchungen durch die Verständigung des Beschuldigten vereitelt) sowie
- die amtswegige Beschlagnahme von Eingriffsgegenständen durch die Polizei

betrifft.

Es wird diesbezüglich auf den Ministerialentwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden (82 ME BlgNR XXIV. GP), und unsere Stellungnahme dazu vom 29.9.2009 verwiesen. Wir wiederholen hiermit unser diesbezügliches Anliegen in Bezug auf die StPO.

Allerdings ist bei der Stärkung der Privatanklagedelikte zu beachten, dass der Kostenersatz für TK-Anbieter gewährleistet bleibt, wenn im Rahmen einer Privatanklage Auskunftsmaßnahmen erfolgen. So sind u.a. § 76a StPO sowie §§ 134 ff. StPO ggf. so anzupassen, dass ein Kostenersatz gemäß der Überwachungskostenverordnung sichergestellt ist.

Weiters erscheint es zweckmäßig, dass vorübergehende Sicherstellungen durch die Kriminalpolizei bei Verdacht auf Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auch ohne vorherigen Antrag des Rechteinhabers erfolgen können.

**ad Artikel 3 (Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes)**

Angeregt wird, das In-Kraft-Treten der Novelle des VbVG nicht auseinanderfallen zu lassen mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle der StPO.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin